

## **Einbeziehungssatzung „Oberer Brühl“ (Flurst. 225/1, Gemark. Kirchheim am Ries)**

### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf – Öffentliche Auslegung**

Der Gemeinderat von Kirchheim hat in seiner Sitzung vom 24.04.2023 die o.g. Einbeziehungssatzung, bestehend aus

A Planzeichnung Geltungsbereich

B Planzeichnung Ausgleichsfläche

C Textliche Festsetzungen

D Verfahrensvermerke, alle mit Datum vom 24.04.2023, gebilligt.

Den Unterlagen beigelegt sind E Begründung und F Umweltbericht. Der Gemeinderat hat außerdem die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (gem. § 4 BauGB) beschlossen.

Aus diesem Grunde liegt der Entwurf der o.g. Einbeziehungssatzung mit den genannten Bestandteilen in der Zeit vom 15.05. bis 19.06.2023, je einschließlich, bei der Gemeindeverwaltung Kirchheim, Auf dem Wört 1, während der ortsüblichen Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich des Einbeziehungssatzung (Gemeinde und Gemarkung Kirchheim am Ries) betrifft das Flurstück 225/1 und umfasst eine Gesamtfläche von 0,2708 ha.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Flurstück Nr. 225/3 Acker

Im Osten: Flurstück Nr. 225/2 Obstwiese

Im Süden: Flurstück Nr. 226/2 Weg

Im Westen: Flurstück Nr. 222 Weg

Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Flurstücks 225/1.

Die Einbeziehungssatzung „Oberer Brühl“ verfolgt folgende Ziele:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Berücksichtigung der Belange des Boden-, Natur-, Immissions- und Gewässerschutzes sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange
- Belange der Landwirtschaft
- Belange der Geoinformatik und Landentwicklung
- Belange der Umwelt- und Gewerbeaufsicht
- Belange der Wasserwirtschaft
- Belange der Bauordnung

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Art der vorh. Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht vom 24.04.2023	Planungsbüro IAS GmbH Dipl. Ing. Paul Lutz Kirchheim am Ries	Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kirchheim am Ries Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen (§ 4 Abs.6 BauGB). Außerdem darf der Inhalt der betroffenen Stellungnahmen nicht für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung von Bedeutung sein. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchheim am Ries, den 4.05.2023

Danyel Atalay, Bürgermeister